



11 C. Eingereichte, dringliche Motion der SP/GL-Fraktion vom 11. Mai 2020: Kommunale Wirtschaftsförderung – jetzt!

Motionstext:

"Kommunale Wirtschaftsförderung – jetzt!"

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Kreditvorlage vorzulegen, damit der Bevölkerung von Langenthal pro Kopf und per 1. August 2020, ein in den kommunalen Läden und Restaurants gültiger Gutschein (zum Beispiel von der Stadtvereinigung SVL) im Betrage von je Fr. 100.- ausgegeben wird.

Begründung: Nach dem Lockdown folgt für viele Gewerbetreibende in Langenthal die Frage, ob oder wie sie ihr Geschäft im Lockup und danach in Zukunft noch fortführen können. Es braucht ein Zeichen der Solidarität, dass die Langenthalerinnen und Langenthaler gewillt sind, ihre Einkäufe weiterhin und wiederum auch vor Ort zu tätigen. Die Politik kann hierfür einen entscheidenden Impuls liefern und in die hiesige Wirtschaft direkt investieren. Natürlich ist dies eine Umverteilungsaktion von Steuergeldern in einen gleichwertigen und sozialistisch anmutenden Pro-Kopf-Beitrag. Aber was bringen uns Restaurants und Läden, die nie mehr öffnen. Arbeitslosigkeit und mehr Elend. Wogegen die kurzfristige "Gutschein"-Investition von rund 1,6 Millionen Franken in der Kompetenz des Stadtrates langfristig die Arbeitsstellen und die Steuereinnahmen von juristischen Personen unterstützen könnten. Die Ausgabe per 1. August soll einerseits die Dringlichkeit dieses wichtigen Supports unterstreichen und andererseits die Bedeutung der Solidarität in unserem Bundesstaat betonen: "...gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,..."

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 11. Mai 2020 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch die SP/GL-Fraktion: Die Gewerbetreibenden benötigen ein starkes Signal von Seiten der Öffentlichkeit. Ein Zeichen des Mutes, der Stärke und des Aufbruchs. Und das so rasch als möglich.

SP/GL-Fraktion
(Erstunterzeichner: Roland Loser)

Die Behandlung der dringlich erklärten Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

¹ **Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.



Stadtrat

Protokoll der 2. Sitzung am Montag, 11. Mai 2020

Protokollauszug an

■ Gemeinderat
